

Maßnahmenübersicht zu Milchabholung / Verbringen von Rindern im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in Schleswig- Holstein

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Viruserkrankung von Haus- und Wildschweinen, die weder auf Rinder noch auf den Menschen übertragbar ist.

Es besteht keine Verbrauchergefährdung!

Sämtliche Maßnahmen, die im Fall der Feststellung eines Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen angeordnet werden, dienen der Vermeidung der Ausbreitung des Erregers im Wildtierbestand und der Sicherstellung, dass keine Übertragung auf Hausschweinebestände erfolgt.

Im Fall eines festgestellten Ausbruchs im Hausschweinebestand sind Schutzmaßnahmen immer darauf ausgerichtet, eine weitere Verbreitung des Erregers auf Hausschweine zu unterbinden.

Dennoch kann ein Ausbruch der ASP auch Auswirkungen auf die Betriebsabläufe von Milchviehbetrieben haben, insbesondere durch Schutzmaßnahmen der Schweinepestverordnung (SchwPestV), die im Fall eines Ausbruchs der ASP zur Anwendung kommen. Zusätzliche Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung können für gemischte Betriebe mit Rindern und Schweinen angeordnet werden. Vorsorgliche Abstimmungen zwischen Milchwirtschaft und der amtlichen Überwachung über Abläufe im Fall eines Ausbruchs tragen dazu bei, dass die Abläufe im Krisenfall reibungslos verlaufen können. In dieser Maßnahmenübersicht wird darauf näher eingegangen.

ASP beim Wildschwein

Wird die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen festgestellt, so werden von der zuständigen Behörde ein „**gefährdetes Gebiet**“, ggf. zusätzlich ein „**Kerngebiet**“ sowie eine „**Pufferzone**“ eingerichtet. Die Größe der Gebiete wird von der zuständigen Behörde risikoorientiert entsprechend den Vor-Ort-Gegebenheiten und den epidemiologischen Erkenntnissen festgelegt.

Für Milchviehbetriebe ergeben sich folgende seuchenhygienische Maßnahmen:

- 1. Milchabholung Milchviehbetrieb** (hält keine Schweine) **im gefährdeten Gebiet, ggfs. im Kerngebiet oder in der Pufferzone:**

In der Regel sind keine direkten Einschränkungen zu erwarten.

Grundsätzlich sollen Milchsammelfahrzeuge das gefährdete Gebiet und die Pufferzone nach einem festgelegten Fahrplan von außen nach innen befahren. Liegt der Milchviehbetrieb in einem Kerngebiet, so kann der Fahrzeug- und Personenverkehr dort eingeschränkt werden (§ 14 d Abs. 2 b Nr. 1 SchwPestV). Eine

Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs bei Verlassen des Kerngebiets kann angeordnet werden. Die Abholung aus dem Kerngebiet sollte möglichst nur durch ein einziges Sammelfahrzeug einer Meierei erfolgen.

2. Milchabholung auf einem gemischten Betrieb (hält Milchvieh und Schweine) im gefährdeten Gebiet oder ggfs. im Kerngebiet:

Es sind geeignete Desinfektionsmaßnahmen an Ein- und Ausgängen der Stallungen und sonstigen Standorte einzurichten (§ 14 d Abs. 4 Nr. 3 SchwPestV). Eine Reinigung und Desinfektion der Milchsammelfahrzeuge (Radkästen) sollte insbesondere im Kerngebiet vor dem Befahren des Betriebsgeländes durchgeführt werden. Zutritt zum Stall nur mit separater Schutzkleidung und gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk.

Hinweis: Der Betrieb sollte im Vorfeld mit der zuständigen Veterinärbehörde klären, ob der Hausschweinebestand ausreichend räumlich vom Bereich der Milchabholung abgetrennt ist, so dass durch den Zutritt Dritter (Tankwagenfahrer) eine mögliche Übertragung auf den Hausschweinebestand auszuschließen ist.

Futtermittel

Gemischte Betriebe (Kühe und Schweine) müssen im Hinblick auf die Nutzung bestimmter Futtermittel bei Hausschweinen Einschränkungen beachten. Gras, Stroh und Heu aus dem gefährdeten Gebiet darf nicht **an Schweine** verfüttert werden (§ 14 d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV). Auch die Verfütterung von kontaminiertem Grünfutter oder Silagen an Schweine kann zum ASP-Eintrag in den Bestand führen. Der Betrieb sollte im Vorfeld mit der zuständigen Veterinärbehörde klären, inwieweit die Nutzung erfolgen kann (getrennte Lagerung).

Die Rinder auf dem Betrieb dürfen mit dem Futter weiter versorgt werden. Es ist aber eine strikte Trennung der Futtermittelversorgung von Schweinen und Rindern erforderlich.

Weidegang

Im Restriktionsgebiet kann in gemischten Betrieben aufgrund des Weidegangs von Rindern oder anderen Haustieren (Pferde, Schafe, Ziegen) die Gefahr der ASP-Einschleppung in den Schweinebestand bestehen. Daher ist im Restriktionsgebiet eine strikte seuchenhygienische Trennung der Betriebszweige erforderlich. Im Fall des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein können im Kerngebiet Betretungsverbote verhängt oder die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt werden. Diese Anordnungen können erfolgen, wenn die Gefahr besteht, dass Schwarzwild aus diesem Gebiet durch die Erntetätigkeiten vertrieben werden könnte und damit die Gefahr einer weiteren Ausbreitung gegeben ist.

3. Milchabholung gemischter Betrieb (hält Milchvieh und Schweine) in der Pufferzone:

Es sollten geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion an Ein- und Ausgängen der Stallungen und sonstigen Standorten vorhanden sein. Der Zutritt zu den jeweiligen Stallungen (Schwein bzw. Rinder) sollte nur mit separater Schutzkleidung und gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk erfolgen.

4. Aufhebung der Maßnahmen:

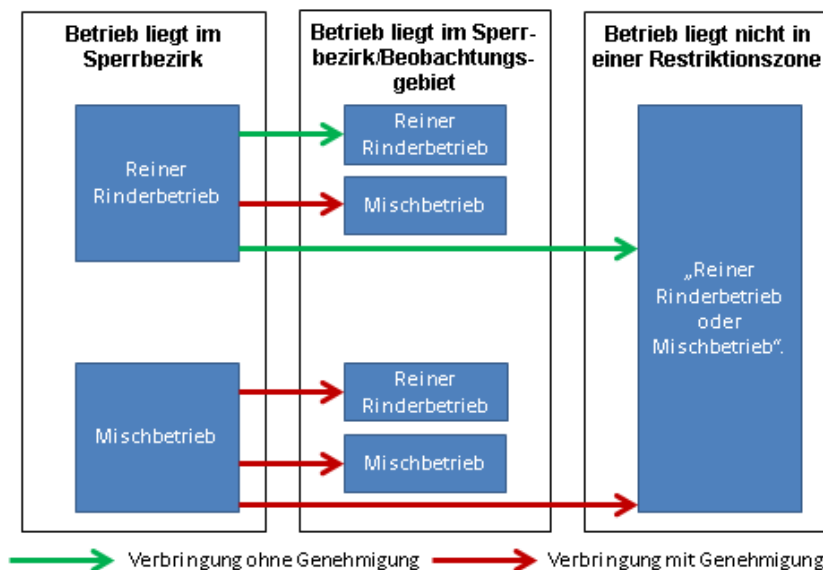
Die zuständige Behörde hebt angeordnete Maßnahmen auf, wenn die Afrikanische Schweinepest erloschen ist. Dies kann frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen erfolgen.

ASP beim Hausschwein

Beim Ausbruch der ASP in Hausschweinebeständen müssen alle Schweine der betroffenen Bestände getötet und unschädlich beseitigt werden. Von der zuständigen Behörde wird um den Ausbruchsbetrieb ein Sperrbezirk (Radius von mindestens 3 km) und ein Beobachtungsgebiet (Radius mindestens 10 km um das Seuchengehöft) eingerichtet, in denen das Verbringen von Tieren und deren Erzeugnissen in und aus den dort gelegenen schweinehaltenden Betrieben untersagt ist (Ausnahmen sind möglich). Schweinebestände innerhalb der Restriktionszonen werden untersucht. Darüber hinaus werden umfangreiche Untersuchungen zur Einschleppung des Erregers durchgeführt.

Für Milchviehbetriebe ergeben sich folgende seuchenhygienische Maßnahmen:

1. **Regelungen zum Verbringen von Rindern** gemäß Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest § 11 Absatz 4 Nr.7 und § 11a Absatz 3 (SchwPestV):



2. Milchabholung

Die Milchabholung von Milchviehbetrieben (keine Schweine) im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet unterliegt keinen direkten Einschränkungen. Grundsätzlich sollen Milchsammelfahrzeuge den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet nach einem festgelegten Fahrplan von außen nach innen befahren.

Bei der Milchabholung von gemischten Betrieben (Milchvieh und Schweine) im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet ist folgendes zu beachten:

- Betriebsfremde Personen, in diesem Fall der Fahrer des Milchsammelfahrzeugs, dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betreten (§ 11 Abs. 4 Nr. 9 i. V. m. § 4 Absatz 3 Nr. 1 SchwPestV). Die Beantragung der Genehmigung erfolgt durch den Landwirt oder durch einen Sammelantrag der Molkerei (siehe beigefügte Anlage 1).
- Betreten des Betriebs nur in Schutzkleidung und mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk ((§ 11 Abs. 4 Nr. 9 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 a) + b).
- Die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände hat nach Anweisung der zuständigen Behörde zu erfolgen. Einwegschutzkleidung ist zu tragen.

Hinweis: Der Umfang dieser Maßnahmen sollte zuvor mit der zuständigen Behörde abgesprochen werden. Dies betrifft auch die beauftragte Spedition.

Sammelantrag über die Molkerei:

Damit Molkereien im Fall eines ASP-Ausbruchs im Hausschweinebestand die Milchabholung von gemischten Betrieben, die in den Restriktionsgebieten liegen, sicherstellen können, empfiehlt es sich bereits im Vorfeld darüber Kenntnis zu haben, welche der Lieferbetriebe sowohl Schweine als auch Milchkühe halten. Im Seuchenfall erfolgt ein **Sammelantrag über die Molkerei** an die zuständige Veterinärbehörde. Dies vereinfacht das Genehmigungsverfahren für Betriebe mit Milchvieh und Schweinen und die zuständige Behörde.

3. Aufhebung der Maßnahmen

Die zuständige Behörde des betroffenen Kreises/der betroffenen kreisfreien Stadt hebt die angeordneten Maßnahmen auf, wenn die Afrikanische Schweinepest erloschen ist. Bei einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen hebt die zuständige Behörde die Maßnahmen im Sperrbezirk frühestens nach 45 Tagen auf, wenn die Umgebungsuntersuchungen in schweinehaltenden Betrieben keinen Hinweis auf einen ASP-Ausbruch geliefert haben. Im Beobachtungsgebiet können die Maßnahmen frühestens nach 40 Tagen aufgehoben werden (vgl. SchwPestV §24 Absatz 4).

ASP-Fall „rund um“ die Molkerei

Sämtliche Maßnahmen in betreffenden Restriktionsgebieten sind ausgerichtet auf Betriebe, die Hausschweine halten und dienen der Vermeidung der Ausbreitung des Erregers im Wildtierbestand und des Einschleppens in Hausschweinebestände. Im Fall eines Wildunfalls mit Schwarzwild ist darauf zu achten, dass betroffene Fahrzeuge (Milchsammelfahrzeuge) unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden.

Auswirkungen auf den Export

Einige Drittländer in Osteuropa (Kasachstan, Russische Föderation und Weißrussland) verlangen auch bei „Milchzertifikaten“ das „Frei von ASP“. Eine wirtschaftsseitig anzuregende Regionalisierung kann nur auf Bundesebene mit den entsprechenden Drittländern ausgehandelt werden.